

**SIEMENS**

Einladung  
zur Hauptversammlung der  
Siemens AG  
am 27. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
der Siemens Aktiengesellschaft**

am Donnerstag, dem 27. Januar 2005, um 10.00 Uhr, in der Olympiahalle im  
Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats**

**2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern zum 30. September 2004**

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

**3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Aktiengesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2003/2004 beträgt Euro 1.113.844.638,75. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,25 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2003/2004 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## **5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2003/2004 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## **6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zu bestellen.

## **7. Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Herr Dr. Baumann, der im Jahr 2005 die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehene Altersgrenze erreicht, wird mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats niederlegen. Für Herrn Dr. Baumann soll Herr Dr. v. Pierer, dessen derzeitiges Amt als Vorstandsvorsitzender ebenfalls mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung endet, durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt deshalb vor,

Herrn Dr. jur., Dr.-Ing. E.h., Dipl.-Volkswirt Heinrich v. Pierer, Erlangen,  
bis zur Beendigung der Hauptversammlung  
Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Herrn Dr. Baumann zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Professor Dr. Michael Mirow, München,  
Dipl.-Wirtschaftsingenieur,

zum Ersatzmitglied für Herrn Dr. v. Pierer mit der Maßgabe zu wählen, dass er Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn Herr Dr. v. Pierer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, und dass er die Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangt, wenn die Hauptversammlung für den vorzeitig ausgeschiedenen Herrn Dr. v. Pierer eine Neuwahl vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Aufgrund des Auslaufens der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien über die Börse und mittels einer öffentlichen Kaufofferte ermächtigt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn vom Hundert des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung wird am 01. März 2005 wirksam und gilt bis zum 26. Juli 2006. Die in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 22. Januar 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Erwerb der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer öffentlichen Kaufofferte.

(1) Erfolgt der Erwerb der Siemens-Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

(2) Beim Erwerb über eine öffentliche Kaufofferte kann die Gesellschaft (i) ein formelles Angebot veröffentlichen oder (ii) zur Abgabe von Angeboten öffentlich auffordern. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

(i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

Sofern die Anzahl der angedienten Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- (ii) Fordert die Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, Siemens-Aktien zu verkaufen, öffentlich auf, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme nach dem Verhältnis der angebotenen Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
  - (2) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Siemens-Aktienoptionsplänen 1999 und 2001 in deren jeweils geltender Fassung gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 18. Februar 1999 und 22. Februar 2001 verwendet werden. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte dieser Aktienoptionspläne liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.
  - (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
  - (4) Sie können zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, verwendet werden.

Insgesamt dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen, sofern sie zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) ausgegeben wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Verwendung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft als aktienbasierte Vergütung mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren übertragen werden. Dabei wird bei einer Zusage auf die spätere Übertragung von Aktien eine Frist zwischen der Zusage und der Erfüllung dieser Zusage durch die Gesellschaft auf die genannte Mindestsperrfrist angerechnet. Die Einzelheiten der Aktienvergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- e) Die Ermächtigungen unter lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) (2) bis (4) und lit. d) verwendet werden.

## **9. Beschlussfassung über die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderungen**

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wirft die Frage der Zulässigkeit aktienkursbezogener Komponenten der Aufsichtsratsvergütung auf. Um die Aufsichtsratsvergütung möglichst transparent zu gestalten und gleichzeitig dieser unklaren Rechtslage Rechnung zu tragen, soll die Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung ab dem Beginn des seit dem 01. Oktober 2004 laufenden Geschäftsjahrs neben einem festen Vergütungsbestandteil allein aus variablen Vergütungsbestandteilen bestehen, die kurz- und langfristig am Ergebnis je Aktie orientiert sind. Zugleich soll dem veränderten Haftungsumfeld der Aufsichtsratsmitglieder durch eine ausdrückliche Regelung zur Absicherung gegen solche Risiken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 17 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

- a) jährlich eine feste Vergütung in Höhe von Euro 50.000;
- b) jährlich eine am kurzfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung, die Euro 150 je Euro 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie beträgt, das einen Mindestbetrag von Euro 1 übersteigt; der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Oktober 2005 beginnende Geschäftsjahr, um 10%;
- c) eine langfristige, nach Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Wahlperiode des Aufsichtsrats zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 50.000. Die langfristige Vergütung kommt nur zur Auszahlung, wenn das Ergebnis je Aktie am Ende dieser Wahlperiode im Vergleich zu deren Beginn um mehr als 50% gestiegen ist.

Das der Ermittlung der Aufsichtsratsvergütung zugrunde liegende Ergebnis je Aktie ist um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten zu bereinigen.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat Ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Anderthalbfache der nach Absatz 1 lit. a) und b) zu gewährenden Beträge. Außerdem erhalten jedes Mitglied der Ausschüsse und zusätzlich die Vorsitzenden dieser Ausschüsse jeweils eine weitere Hälfte der nach Absatz 1 lit. a) und b) zu gewährenden Beträge; bei dieser Berechnung bleiben Präsidial-, Vermittlungs- und Beteiligungsausschuss unberücksichtigt.
  3. Die Vergütung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
  4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschaft von Ansprüchen Dritter im gesetzlich zulässigen Rahmen freigestellt. Zu diesem Zweck unterhält die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Siemens Konzerns.“
- b) Die unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung findet erstmals für das am 01. Oktober 2004 begonnene Geschäftsjahr Anwendung. Die langfristige Vergütungskomponente gemäß dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 1 lit. c) der Satzung wird von diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode zeitanteilig berechnet und gewährt, so dass sie erstmalig im Anschluss an die Hauptversammlung anteilig zahlbar ist, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 entscheidet.

## **10. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an neue Gesetze**

Die bisher erforderliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gesellschaft im gedruckten Bundesanzeiger ist mittlerweile gesetzlich nicht mehr in allen Fällen zwingend vorgeschrieben. In § 3 der Satzung soll daher klargestellt werden, dass im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft an einer kostengünstigen und transparenten Information Bekanntmachungen, soweit zulässig, nicht mehr im gedruckten, sondern ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.“



## Berichte an die Hauptversammlung

### Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Siemens Aktiengesellschaft soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots durchgeführt werden.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien zur Ausgabe im Rahmen des Siemens-Aktienoptionsplans 1999 und des Siemens-Aktienoptionsplans 2001 verwenden können. Diesem Zweck trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Eckpunkte der Siemens-Aktienoptionspläne 1999 und 2001 wurden von den Hauptversammlungen am 18. Februar 1999 und am 22. Februar 2001 beschlossen. Die beschlossenen Eckpunkte dieser Aktienoptionspläne liegen als Bestandteile der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnen-dammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Ferner sollen erworbene eigene Aktien dazu verwendet werden können, sie gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft zum Erwerb anzubieten oder in Erfüllung einer früheren Zusage (Stock Awards) zu übertragen.

Belegschaftsaktien, Aktienoptionen, Aktienzusagen (Stock Awards) etc. sind wichtige Instrumente zur Bindung von Mitarbeitern und Führungskräften. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass neben dem hierfür in § 4 Abs. 6 der Satzung vorgesehenen genehmigten Kapital (Genehmigtes Kapital 2001/II) eine weitere Grundlage für die Ausgabe und Übertragung von Siemens-Aktien zur Verfügung steht. Die Entscheidung, ob den Mitarbeitern Aktien aus dem Genehmigten Kapital oder aus dem Bestand eigener Aktien angeboten bzw. übertragen werden, wird die Gesellschaft jeweils anhand der konkreten Liquiditäts- und Marktlage im Interesse der Aktionäre treffen.

Die Möglichkeit, eigene Aktien u.a. zur Erfüllung von Aktienzusagen (Stock Awards) auch an Vorstandsmitglieder übertragen zu können, schafft als teilweisen Ersatz für Barvergütung und Aktienoptionen eine neue Vergütungsform, die die Mitglieder des Vorstands an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bindet. Dabei gilt wie beim Aktienoptionsplan 2001 eine Sperrfrist, auf die die Frist zwischen Zusage und Übertragung angerechnet wird. Die Entscheidung über die Zusage trifft der Aufsichtsrat. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht für Vorstandsmitglieder als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 S. 1) vor.

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, einsetzen oder ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Sofern die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

### **Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

Gemäß § 17 der Satzung der Siemens Aktiengesellschaft bilden aktienbasierte Wertsteigerungsrechte einen Teil der Vergütung des Aufsichtsrats. Die Zulässigkeit der Ausgabe dieser Wertsteigerungsrechte wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Februar 2004 in Frage gestellt. Um dieser unklaren Rechtslage Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung der Siemens Aktiengesellschaft eine Neuregelung der Vergütung des Aufsichtsrats vor.

In der Zukunft soll die Aufsichtsratsvergütung neben einem Fixum von Euro 50.000 eine variable kurz- und langfristige Komponente enthalten, die sich an dem um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten bereinigten Ergebnis je Aktie orientiert.

Mit der Neufassung von § 17 der Satzung ist keine nennenswerte Veränderung der Höhe der Aufsichtsratsvergütung verbunden. Die kurzfristige Vergütung steigt, dagegen sinkt der Wert der langfristigen Vergütung. Bei einem um den außerordentlichen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an der Infineon AG und der außerordentlichen Goodwill Abschreibung bereinigten Ergebnis je Aktie für das Geschäftsjahr 2003/04 von Euro 3,37 würde sich eine Aufsichtsratsvergütung von Euro 85.550 ergeben gegenüber einer für das Geschäftsjahr 2003/04 zu zahlenden Aufsichtsratsvergütung von Euro 79.500. Die langfristige, unter bestimmten Bedingungen am Ende der fünfjährigen Amtsperiode auszahlende Aufsichtsratsvergütung beträgt nach der neuen Regelung Euro 50.000; dagegen beläuft sich der Wert der in den letzten 3 Jahren ausgegebenen Wertsteigerungsrechte im Zeitpunkt der Ausgabe im Durchschnitt pro Jahr auf rd. Euro 12.000.

## **Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre**

### **Angaben über die unter Punkt 7 der Tagesordnung zur Wahl Vorgeschlagenen:**

**Dr. jur., Dr.-Ing. E.h., Dipl.-Volkswirt Heinrich v. Pierer,**  
bis zum Ablauf der Hauptversammlung  
Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Bayer AG, Leverkusen  
Hochtief AG, Essen  
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München  
Volkswagen AG, Wolfsburg

Konzernmandate:

Siemens Aktiengesellschaft Österreich

**Professor Dr. Michael Mirow,**  
Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Keine mitteilungspflichtigen Mandate

### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG**

In folgendem Kreditinstitut ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft als Vorstandsmitglied tätig:

Deutsche Bank AG.

Vorstandsmitglieder der Siemens Aktiengesellschaft gehören dem Aufsichtsrat der folgenden Kreditinstitute an:

Dresdner Bank AG  
Merrill Lynch & Co., Inc.

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Bank of America  
Goldman Sachs.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

# Teilnahme an der Hauptversammlung

## Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 19 der Satzung und der Bestimmung durch den Vorstand die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Freitag, dem 21. Januar 2005, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung 2005  
81067 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) können ihre Anmeldungen, Eintrittskartenbestellungen und Vollmachterteilungen über JP Morgan Chase Bank, P.O. Box 43013, Providence, RI 02940-3013, USA, vornehmen.

Wir bitten Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zuschicken können. Zugleich bitten wir Sie, ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Eintritts- und Stimmkartenblöcke werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten erteilt.

## **Vollmachten**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internet-Adresse zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch diese Bevollmächtigung ist unter der oben genannten Internet-Adresse sowie mit den Ihnen übersandten Unterlagen möglich. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung zu Verfahrensentscheidungen keine Weisungen entgegennehmen können.

Nähere Hinweise zum Vollmachtsverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

## Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft,  
Corporate Finance Treasury,  
Investor Relations (CFT 3),  
Wittelsbacherplatz 2,  
80333 München  
(Telefax-Nr. 089/636-32830)

oder per E-Mail an

hv2005@siemens.com

richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.siemens.com/hauptversammlung> veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 12. Januar 2005 bis 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 01. Dezember 2004 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

**SIEMENS**

Global network of innovation